

# Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band II. Nro. CXXXII.

Bern, den 8. Jan. 1800. (18. Nivose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Eschers Meinung.)

Wir müssen also den Grundsatz aufstellen, daß alles Nationalgut auf gleiche Art angelegt werden soll, wie das Privateigenthum gleicher Natur. Um nun das Gutachten nach diesem Grundsatz umzuarbeiten, fordere auch ich Rückweisung desselben an die Commission.

Ud erwerth stimmt durchaus Eschern bei.

Kellstab will, daß ehe das Gutachten der Commission zurückgewiesen wird, der Grundsatz des Gutachtens anerkannt, und nur eine neue Abfassung desselben von der Commission begehrt werde, denn er ist ganz Zimmermanns Meinung, und sehe es für ungerecht an, wenn die Nation den einen Gemeinden die Beschwerden tragen helfe, und den andern hingegen nicht.

Erösch stimmt Eschern bei, denn wenn der entgegengesetzte Grundsatz angenommen wird, so wäre es am besten, gar alle Güter von Helvetien als Nationalgüter zu erklären, und so mit dieselben von allen Requisitionsbeschwerden zu befreien, welches wohl die Franken nicht zugeben würden.

Zimmermann beharret auf dem Grundsatz des Gutachtens, denn da die Bürger nach ihrem Vermögen für diese Beschwerden sollen angelegt werden, so müssen die Pächter der Nationalgüter nach ihrem individuellen Vermögen, nicht aber die Nationalgüter selbst angelegt werden, sonst müßten die Gemeinden, die keine Nationalgüter haben, den andern Gemeinden ihre Lasten tragen helfen, welches offenbar ungerecht wäre. Da aber das Gutachten unbedeutlich ist, und einer bestimmten Abfassung bedarf, so weise man es zur Verbesserung, aber

mit Anerkennung desselben an die Commission zurück.

Das Gutachten wird unbedingt der Commission zurückgewiesen, und derselben Schlumpf beigeordnet.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

An den Senat.

In Erwägung der Botschaften des Volkz. Direktoriums vom 1. und 7. Nov. 1799, durch welche dasselbe den gesetzgebenden Räten anzeigt, daß verschiedene Bürger aus dem Kant. Solothurn, in der Absicht, die unglücklichen Bewohner der durch den Krieg verheerten Gegenden zu unterstützen, nebst dem Ertrag einer Beisteuer an Geld, Kleidern und Lebensmitteln sich anerbieten haben, ungefähr tausend arme Kinder oder Waisen aufzunehmen.

In Erwägung, daß wenn es Pflicht der Stellvertreter der Nation ist, die Tugend zu belohnen, diese Verpflichtung um so heiliger wird, wenn die Wirkungen einer so ausgeübten Wohlthätigkeit wesentlichen Einfluß auf das Glück des Volks haben sollen.

In Erwägung, daß die Bürger des Kantons Solothurn durch ihre Hülfsleistung aus eigenem Antrieb an diesen Kindern, unglücklichen Schlachtopfern des Zufalls, oder der Verblendung ihrer Väter, die theuerste Hoffnung des Vaterlands erhalten haben; sie haben die Sache der Freiheit beschützt, welche weit schärfer durch das Beispiel von Tugenden, als durch die Waffen zu siegen weiß; der Erfolg ihres Eifers wird der Republik Herzen gewinnen, und die Grundlage unserer Vereinigung befestigen, denn was sind politische Bande in Vergleichung mit denjenigen der Bruderkiebe und der Dankbarkeit? und was soll nicht die Nation von ihren Kindern hoffen, wenn sie oft

das rührende und prachtvolle Schauspiel genießt, sie sich gegenseitig in ihrem Unglück werththätig beispringen zu sehen.

Aus diesen Beweggründen hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Zu erklären, daß die gesetzgebenden Räte den Bürgern des Kantons Solothurn, welche an dergleichen Handlungen der Wohlthätigkeit Antheil genommen haben, das öffentliche Zeugniß der Achtung, welche ihrer Tugend gebührt, und die Ausdrücke der Dankbarkeit der Nation darbieten.

2. Dieses Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 12. November.

Präsident: Lütth von Langnau.

Rubli. Es ist gestern eine Botschaft über politische Korporationen verlesen und an die Revisionscommission der Constitution gewiesen worden; ich wünsche, daß sie nicht durch den Druck bekannt gemacht werde, bis der Senat den Bericht von seiner Commission darüber wird angehört haben.

Lütth v. Sol. wenn er den innern Werth der Botschaft, ihre langweilige Ausgedehntheit, ihr apocalypisches Urwesen betrachtet, so wünscht er auch, sie möchte ungedruckt bleiben; aber was in öffentlicher Sitzung behandelt ward, darf auch öffentlich bekannt gemacht werden; man kann also höchstens die Redakteurs von öffentlichen Blättern einladen, das Publikum damit zu verschonen.

Usteri. Rubli hat seinen Zweck durch diesen Antrag durchaus verfehlt; denn gerade durch die gegenwärtige Discussion wird jedermann neugierig werden und das Monstrum kennen lernen wollen.

Rubli glaubt, wenn die Hauptsache nicht dürfe gedruckt werden, so soll dann auch diese Discussion nicht bekannt gemacht werden.

Er auer hat gestern mit Gähnen die Verlesung der Botschaft angehört, und hält daher für sehr gut, daß wir unsern Abscheu davor öffentlich an den Tag legen und das Volk darüber nicht im Zweifel lassen; er möchte übr-

gens den Verfasser dieses Gestoppels kennen, das Direktorium hat dasselbe gewiß weder verfertigt, noch gelesen.

Zaslin. Es ist unmöglich zu verlangen, daß die Botschaft nicht bekannt gemacht werde; die Sache selbst hält er für unausführbar, doch sind gewiß viele gute Gedanken und Winke darin.

Er auer hat gar nichts Gutes darin gefunden.

Cart erinnert sich mit Zärtlichkeit des ersten Augenblicks, in dem er Vater ward; das gestrige Produkt ist auch ein Lieblingskind, und wir könnten immerhin den Druck verhindern wollen, der Verfasser, Vater des Kindes, würde dafür zu sorgen nicht ermangeln, und wir hätten kein Recht es zu verbieten. Uebrigens haben die besten Absichten dabei gewaltet. Haben wir Rücksicht mit Vater und Sohn.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Drei und vierzigste außerordentliche Sitzung, den 8. Dez.

Präsident: Guggenbühler.

Die Gesellschaft weiht diese Sitzung der Untersuchung eines Entwurfs, den B. Keller im Namen einer Commission über die Unterstützung der Armen des Kantons noch auf diesen Winter, vorlegt. Nachdem auch einige Gedanken des B. Estermanns, welcher die Minorität ausmachte, sind geprüft und beigelegt worden, beschloß die Gesellschaft, den Entwurf, mit einer schicklichen Einleitung und Aufforderung begleitet, drucken zu lassen, und an alle Municipalitäten und Pfarrer des Kantons zur beliebigen Benutzung und Empfehlung zu senden. (Sie ist abgedruckt im Republikaner Band III. St. 27.)

Einige Briefe werden verlesen, und denselben nebst gehöriger Dankmeldung nach Verlangem zu entsprechen beschlossen.

1) Eine neuerrichtete patriotische Gesellschaft zu Arau berichtet ihre Entstehung, und verlangt die Grundlagen und die Einrichtung unserer litterarischen Gesellschaft einzusehen.